

ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 (Planz V90)

A. Festsetzungen nach BauGB

1. BAUWEISE; BAUGRENZE

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Baugrenze
(§ 23 BauNVO)

2. VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung - Private Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

STP - LKW
Stellplatzflächen für LKW

3. GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Grünfläche

Verkehrsgrün Privat

Verkehrsgrün Öffentlich

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB i.V. mit §9 (1) Abs. Nr. 20 BauGB)

Erhalt von Einzelbäumen

Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Ausgleich für Eingriffe auf den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung - private Verkehrsfläche
(§9 (1a) BauGB)

Den im Bebauungsplan mit 1 (im Quadrat) gekennzeichneten und festgesetzten Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - private Verkehrsfläche, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, werden Flächen und Maßnahmen des Ausgleichs als ökologische Ausgleichsmaßnahme zugeordnet. Es handelt sich dabei um Teile des Flurstücks 2/2 der Flur 107 in der Gemarkung Großauheim.

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§9 (7) BauGB)

B. Kennzeichnungen

(§ 9 Abs.5 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

C. Hinweise

Bereich für öffentliche Stellplätze innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche

Der Bebauungsplan Nr. 1105 "Industriepark Wolfgang - Zufahrt Süd" besteht aus einer Planzeichnung und einem Satzungstext.

Neben dieser Planzeichnung ist der Satzungstext mit Stand vom 28.10.2009 rechtlich bindender, zwingend der Satzung zugehöriger Teil

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2007 (GVBl. I S. 548)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. S. 674, 686)

VERFAHRENSVERMERKE

KATASTERVERMERK
Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters mit Stand vom Februar 2009 überein.

Hanau, den 08.12.2009

gez. Gutberlet
Vermessungsdirektor

1. Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 02.03.2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1105 "Industriepark Wolfgang - Zufahrt Süd" im Verfahren beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.04.2009.

2. Frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 09.04.2009 bis einschließlich 11.05.2009

Ort und Dauer der Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am 01.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

3. Auslegungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 13.07.2009 den Bebauungsplan Nr. 1105 "Industriepark Wolfgang - Zufahrt Süd" als Entwurf beschlossen.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1105 "Industriepark Wolfgang - Zufahrt Süd" erfolgte in der Zeit vom 27.07.2009 bis einschließlich 27.08.2009

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 27.07.2009 bis einschließlich 27.08.2009.

6. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 07.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 1105 "Industriepark Wolfgang - Zufahrt Süd" gem. § 5 der Gemeindeordnung und gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am ----- die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 1105 "Industriepark Wolfgang - Zufahrt Süd" gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Hanau, den 08.12.2009

gez. Weicker
Baudirektor

Die ordnungsgemäße Durchführung der oben genannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

Hanau, den 15.02.2010

gez. Kaminsky
Oberbürgermeister

Ausgefertigt

am: 27.04.2010

Hanau, den 27.04.2010

gez. Kaminsky
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden ortsüblich bekannt gemacht und werden damit rechtskräftig.

am: 17.05.2010

gez. Kaminsky
Oberbürgermeister

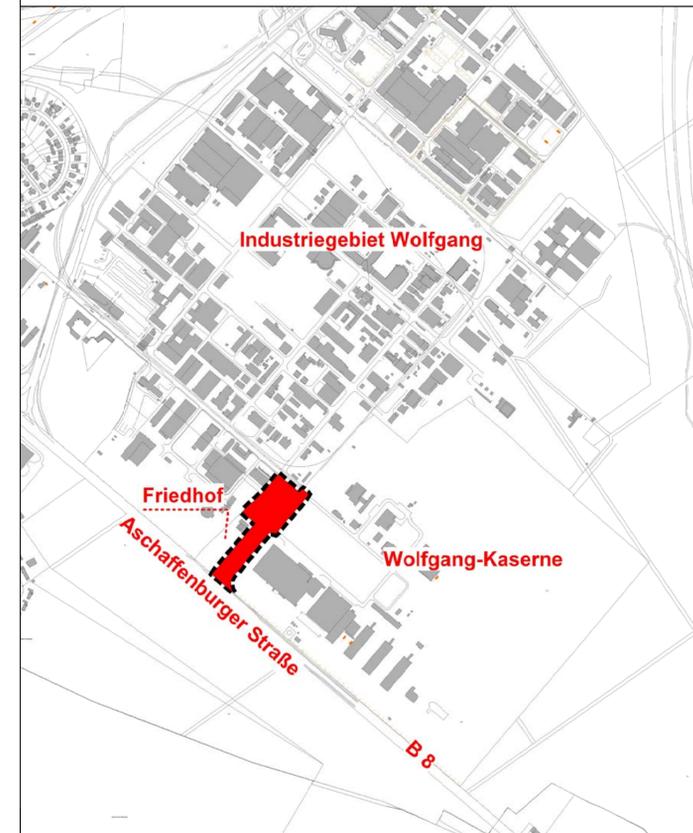
Auslegungsvermerk: Die öffentliche Auslegung erfolgte aufgrund der Bekanntmachung im Hanauer Anzeiger am 17.05.2010 vom 25.05.2010 bis zum 02.06.2010 im Technischen Rathaus, Hessen-Homburg-Platz 7, Stadtplanungsamt, Zimmer 2.15.
Hanau, den 04.06.2010
gez. Weicker, Baudirektor

SIEGEL
(Siegelabdruck)



Bebauungsplan Nr. 1105

"Industriepark Wolfgang - Zufahrt Süd"



Übersichtskarte

Satzung